



BSS: Änderung der TKG-Gesetzesnovelle zwingend erforderlich. Vorschläge zur Neufassung des §108 TKG und der Notruf-Verordnung.

Statement der Björn Steiger Stiftung

Das Bundeskabinett hat am 2. März 2011 den Gesetzentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen. Dieser Entwurf beinhaltet auch eine Änderung des § 108 TKG (Notruf) und die dazugehörige „NotrufV“. In diesen beiden Teilen werden die Kommunikationswege im Telekommunikationsbereich zu einer Notrufabfragestelle geregelt. Ebenso werden hier die Möglichkeiten einer Standortübermittlung des Notrufenden an die Notrufabfragestelle zwingend vorgeschrieben. Eine solche Regelung ist wichtig und notwendig. Allerdings schränkt das Gesetz die Möglichkeiten der Kommunikation sowie die zu verwendenden Techniken und Verfahrensweisen zur Standortermittlung ein. Wir sind der Meinung, dass das Gesetz die Anforderungen für sprach- oder hörgeschädigte Endnutzer nicht angemessen berücksichtigt, und fordern, dass die Regelung zwingend ergänzt werden muss insbesondere hinsichtlich der Verwendung von SMS/MMS bei Notrufverbindungen. Sprach- und Hörgeschädigte sind genauso mobil unterwegs wie jeder andere Bürger in diesem Land. Aus diesem Grund ist die Neufassung des Gesetzes, die lediglich die Verwendung eines Telefaxgerätes für diese Notfallmeldenden vorsieht, völlig unzureichend und nur bedingt alltagstauglich. Die Nichtfestlegung und Nichterwähnung von satellitengestützten mobilen Endgeräten, wie „iPhone“ und sehr vielen weiteren Mobilfunkendgeräten im Gesetz, trägt den heute genutzten Endgeräten nicht annähernd Rechnung und entspricht nicht der heute im Markt verfügbaren und angewandten Technik.

Es kann nicht sein, dass sehr viele Dienste auf Mobilfunkendgeräte satellitengestützte Positionsdaten abrufen können und Notrufzentralen hier aus vermeintlichen technischen Gründen außen vorbleiben. Es ist der Bevölkerung nicht vermittelbar, dass der Einsatz moderner Technik für Notrufverbindungen, die technisch verfügbar und jederzeit einfach umsetzbar ist, in der Neufassung keine Berücksichtigung findet. Die Björn Steiger Stiftung beispielsweise verfügt bereits heute über die technischen Voraussetzungen, um dies in den öffentlichen Notrufabfragestellen zu implementieren und auf den Endgeräten festzulegen. Darüber hinaus schließt der Gesetzesentwurf ganze Prozessketten in Notrufzentralen aus oder berücksichtigt sie einfach nicht. Ein Beispiel dafür, das täglich hundertfach zum bundesweiten Alltag der Notrufzentralen gehört, ist die Weitergabe der Meldung eines Notrufenden von beispielsweise einer Polizeinotrufzentrale zu einer Feuerwehrnotrufzentrale. In den bisherigen Regelungen zur Beschreibungen der Standortübermittlung werden die Standortdaten nur der ersten Notrufzentrale übertragen. Ein erneutes Abrufen der Standortdaten durch die zweite und in der Regel auch zuständige Notrufzentrale ist in dem vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwurf nicht vorgesehen und auch gemäß der Technischen Richtlinie der Bundesnetzagentur nicht möglich. Eine unmittelbare und umfassende Datenweitergabe von einer Notrufzentrale zu einer weiteren, vor allem zwischen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, ist nicht gewährleistet. Insbesondere dann nicht, falls ein Notruf auf Grund von Fehlrountungen im Mobilfunknetz in der nicht zuständigen Notrufzentrale eingeht.



Hierzu ein exemplarisches Beispiel, das auch an anderen Orten in ganz Deutschland zur täglichen Realität zählt: Ein Notrufender setzt in Mainz-Kastel nahe dem Rheinufer einen Notruf ab. Er befindet sich in Hessen, zuständig ist für diesen Raum jedoch die Notrufzentrale Wiesbaden. Auf Grund der Funkzellenüberlappung in diesem Bereich kann der Notruf in der rheinland-pfälzischen Notrufzentrale Mainz eingehen. Eine Weitergabe der Standortdaten zwischen den Bundesländern ist aber nicht möglich. Die Notrufzentrale Wiesbaden muss die Daten in diesem Fall erneut abrufen. Auf der Grundlage des aktuell vorliegenden Gesetzestextes ist dies technisch nicht realisierbar.

In Anbetracht der Abläufe und der Situation im alltäglichen Notrufbetrieb fordert die Björn Steiger Stiftung, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes noch Änderungen im § 108 TKG sowie der dazugehörigen Verordnung „NotrufV“ eingepflegt bzw. vorgenommen werden, weil

- der aktuelle Gesetzesentwurf vor allem im Vergleich zum derzeit gültigen Gesetzestext generell deutlich weniger konkret und praxisgerecht gefasst ist und inhaltlich nicht den Erfordernissen der Notrufzentralen in Deutschland gerecht wird und zudem nicht den Einsatzmöglichkeiten moderner Telekommunikationsmittel und den damit verbundenen Techniken adäquat Rechnung trägt.
- sich mit diesem Gesetz die Standortermittlung eines Notrufenden nicht verbessert. Im Gegenteil: Das heute von den Notrufzentralen angewandte Verfahren ist praktikabler und bedarfsgerechter als das nun vorgesehene System. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann das bisherige Online-System für die Notrufabfragestellen nicht mehr genutzt werden, da es die gesetzlichen Vorgaben in seiner Systemstruktur nicht einhalten kann. Jegliche weitere Nutzung des bisherigen Online-Systems wäre automatisch rechtswidrig.
- einige Passagen in dem Gesetzestext unseres Erachtens nach mögliche technische Neuentwicklungen in der Zukunft nicht berücksichtigen bzw. eine erneute Neufassung des Gesetzes bei geänderten technischen Möglichkeiten erfordern. Dies wäre in einigen Punkten generell vermeidbar.
- wir die in der Technischen Richtlinie der Bundesnetzagentur gegenwärtig beschriebenen und einzuführenden Verfahrensweisen zur Standortübermittlung auf der Seite der Netzbetreiber und vor allem auf Seiten der Notrufabfragestellen aus Kostensicht und Nutzensicht nicht für angebracht halten. Es gibt deutlich kostengünstigere, bessere und vor allem bereits marktübliche andere technische Methoden, um Standortdaten zu übermitteln. Dies wurde nicht berücksichtigt.

Um wenigstens die größten Probleme im vorliegenden Gesetzesentwurf auszuräumen, fordert die Björn Steiger Stiftung folgende Änderungen im „TKG“ und in der „NotrufV“.



Ergänzungen zum § 108 TKG

Ergänzung zu Abs. 1 Punkt 3 (neu)

„Satellitengestützte Positionsgeräte, die mit einem Mobilfunkgerät gekoppelt oder anderweitig verbunden sind, müssen ihre Positionsangaben an die Notrufzentralen in einem sogenannten „Push“- und „Pull“-Verfahren zur Verfügung stellen können. Die hierfür notwendigen technischen Protokollanforderungen werden von der Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie festgelegt.“

Anmerkung:

Sollte sich aus der satellitengestützten Positionsangabe ergeben, dass eine andere Notrufzentrale bzw. Nachbarnotrufzentrale zuständig ist, wird der Notruf in der Regel einfach weitergeleitet. Bei der Weiterleitung wird nur der Ruf, aber keine Daten weitergegeben. Somit muss die dann zuständige Notrufzentrale die Standortinformationen erneut abfragen können, was technisch und logisch bedingt nur in einem „Pull“ Verfahren möglich ist. Aufgrund technischer Besonderheiten bei der Satellitenortung ist bei dieser Ortungstechnik eine zusätzliche „Pull“-Variante auch deshalb zwingend erforderlich, weil es technische Gründe gibt, warum eine Koordinate im ersten Fixpunkt einen falschen Standort angeben kann, der in keinem logischen Zusammenhang zur ausgehenden Funkzelle steht. In diesen Fällen wird eine erneute Abfrage an das Endgerät benötigt, das dann technisch nur im „Pull“-Verfahren möglich ist.

Ergänzung zu Abs. 2 neu:

„Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die durch sprach- oder hörgeschädigte Endnutzer unter Verwendung einer SMS oder MMS eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Auf Grund technischer Besonderheiten bei diesem Verfahren wird auf eine 100%ige Zustellgarantie verzichtet.“

Anmerkung:

SMS und MMS sind im Mobilfunk Standardkommunikationsmittel. Es kann aus technischen Gründen für dieses Kommunikationsmittel keine Zustellgarantie von Seiten der Netzbetreiber abgegeben werden. Allerdings kann auch für den Sprachanruf kein 100%iger Verbindungsaufbau gegeben werden. Trotzdem spricht der Gesetzgeber beim Sprachnotruf immer von einer 100%igen Verfügbarkeit, da es keine Auswertungsmöglichkeit gibt, in wie vielen Notrufsfällen aus Mangel an Netzverfügbarkeit ein Notruf nicht abgesetzt werden konnte. Setzt man Sprach- und SMS Verfügbarkeit jedoch ins Verhältnis, stellt man fest, dass die Verfügbarkeit von SMS sogar höher liegt als die eines Sprachnotrufes. Dies liegt in der Netzstruktur begründet. Eine SMS benötigt sehr viel weniger Signalstärke zur Übertragung als ein Sprachnotruf.

Ergänzung Abs. 4 neu:

„Den Notrufzentralen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, im laufenden Gespräch die Standortinformationen erneut abfragen zu können. Den Notrufzentralen muss bei Rückfragen an den Notrufenden durch die Notrufzentralen initiierten Rückruf beim ursprünglich Notrufenden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Standortinformationen erneut abfragen zu können.“



Anmerkung:

In Situationen, in denen der Notrufende im „Grenzgebiet“ zweier Notrufzentralen für seinen tatsächlichen Standort technisch bedingt in der für ihn nicht zuständigen Notrufzentrale ankommt, wird der Notrufende an die Nachbarnotrufzentrale weiterverbunden. Dieselbe Situation gibt es bei der Weitervermittlung von Notrufen zwischen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Ein Datenaustausch, vor allem zwischen Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienst-Notrufzentrale, ist in großen Teilen nicht möglich. In all diesen Fällen ist eine erneute Standortübermittlung nötig.

Es gibt Situationen, in denen die Notrufzentrale den eigentlichen Notrufenden noch einmal kontaktieren muss, da sich die Standortangaben im Nachgang des ersten Telefonats als nicht schlüssig erwiesen haben. Da in diesen Fällen der Anruf nicht vom Notrufenden ausgeht, können die Standortinformationen nicht im gleichen Verfahren wie beim Erstanruf abgefragt werden. Die Aufforderung an den Notrufenden von sich aus erneut anzurufen, um die Standortdaten über seinen dann zweiten getätigten Anruf erneut abzufragen, ist in diesen Situationen nicht praktikabel. Es kann vor allem in Großleitstellen nicht gewährleistet werden, dass der Notrufende beim bearbeitenden Disponenten heraus kommt. Im „Grenzgebiet“ zweier Notrufzentralen kann vor allem nicht gewährleistet werden, dass er in derselben Notrufzentrale heraus kommt.

Ergänzungen zur NotrufV

Änderung in § 2 Abs. 5

„ ..., aus dem alle unter der Notrufnummer 110, 112 oder 124 124 eingeleiteten Notrufverbindungen....“

Anmerkung:

Die Seenotrufzentrale in Bremen ist für alle Küstengebiete der Bundesrepublik zuständig. Sie war in der Vergangenheit immer als nationale Notrufnummer gleichberechtigt neben 110 und 112 aufgeführt. Wenn diese Nummer nun in der Verordnung nicht erwähnt wird, ist diese Notrufzentrale über die im Gesetz geregelten Vorgaben zur Standortübermittlung ausgeschlossen. Die Standortermittlung erfolgt in diesen Fällen dann ohne gesetzlich geregelte Basis. Wir halten es für untragbar, diese Nummer in der Verordnung für die Küstengebiete nicht mehr mit aufzuführen.

Einfügen § 2 Abs. 7

„Datenübermittelte Notrufe mittels SMS oder MMS, die zu einem Notrufanschluss über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans aufgebaut wird; die SMS- oder MMS-Übertragung wird eingeleitet durch Eingabe einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für den Notruf vorgesehenen Signalisierungsinformation, wobei das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation veranlasst wird durch

- a) Eingabe einer Notrufnummer über ein Datenfeld,
- b) Betätigen einer ausschließlich für den Notruf vorgesehenen Taste oder Tastenkombination oder
- c) einen entsprechenden Auslösemechanismus.“

Der Bisherige § 2 Abs. 7 wird dann Abs. 8



Einfügen § 4 Abs. 1

„(1) Die Forderungen.... unentgeltlicher Bereitstellung von Notrufverbindungen und Notfalldatenübertragungen schließt ein,“

Einfügen § 4 Abs. 2

„In Fällen von Telefaxverbindungen tritt an die Stelle der üblichen Sprachqualität die übliche Übertragungsqualität. In Fällen von Notfalldatenübertragungen via SMS oder MMS treten an die Stelle der üblichen Sprachqualität die üblichen Übertragungsgeschwindigkeiten und die übliche Übertragungsqualität.“

Einfügen § 4 Abs. 5

„....., dass die Ziffernfolge „ 110“, „112“ oder „124 124“, der anderen“